



LANDESGERICHT BOZEN
AUSSENSTELLE BRIXEN

URTEIL
(Art. 544 ff., 549 StPO)

ITALIENISCHE REPUBLIK
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN
VOLKES

Der Richter der Außenstelle Brixen, Oswald Leitner, hat bei der öffentlichen Verhandlung vom

12. Jänner 2012

durch Verlesung des Urteilspruchs folgendes

URTEIL

gefällt und verkündet gegen:

UNTERKIRCHER Andreas, geboren am 30.08.1957 in Brixen (BZ),
wohnhaft in Natz-Schabs, Aicha, Nr. 60, mit erklärtem Domizil in der
Kanzlei des Vertrauensverteidigers RA Natzler Manfred, Bozen, Italien
Allee, Nr. 32;

frei – anwesend

ANGEKLAGT

der strafbaren Handlung nach **Art. 479 StGB**, weil er in seiner
Eigenschaft als Gemeindesekretär von Natz-Schabs und somit als
Amtsperson in Ausübung seiner Funktionen nach der
Gemeindeausschusssitzung vom 05.06.2008 ein Gutachten hinsichtlich
der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit der dem
Gemeindeausschuss in der oben genannten Sitzung unterbreiteten
Beschlussvorlagen (Art. 81 Absatz 1 des D.P.Reg. 01.02.2005 Nr. 3/L)
erstellt hat, indem er darin wahrheitswidrig Tatsachen bestätigte, deren
Wahrheit die Urkunde beweisen sollte bzw. im Beschluss des
Gemeindeausschusses in Bezug auf die fachliche und buchhalterische
Ordnungsmäßigkeit ein “negatives” Gutachten abgegeben hat, während
das mündlich erteilte Gutachten “positiv” gewesen war;

N. 03/12 URTEIL

N. 9432/08 Allg. Reg. der
Nachrichten über strafb.
Handlungen

N. 59/10 Allg. Reg.

Urteil vom
12.01.2012

Hinterlegt am
10.04.2012

Urteilsauszug zugestellt am

Rechtskräftig am

am _____ für die
Vollstreckung an die
Staatsanw. BZ übermittelt

am _____ für die
Vollstreckung der
Verwalt.nebenstrafe an
das Reg.komm. BZ
übermittelt

am _____ gemäß
Art. 160 T.U.L.P.S. an die
Quästur von _____
übermittelt

N. _____ Mod. 3/SG

Strafreg.-Meldeblatt
abgefasst am:

Mitteilung an Amt der
Beweisstücke LG Bozen

DER KANZLEIBEAMTE

und zwar:

*****omissis*****.

In Natz-Schabs, am 05.06.2008 und an den darauf folgenden Tagen

Anträge der Parteien:

Die Staatsanwältin, Dr. Daniela Pol, beantragt den Freispruch des Angeklagten, da die Tat keine strafbare Handlung darstellt.

Der Vertreter der Zivilpartei Gemeinde Natz-Schabs, in der Person des Bürgermeisters Dr. Peter Gasser, RA Dr. Arnaldo Loner, hinterlegt die Kostennote sowie folgende schriftliche Schlussanträge:

„Möge das Landesgericht Bozen – Außenstelle Brixen, jeden gegensätzlichen Antrag und Einwand abweisen und den Angeklagten, Dr. Unterkircher Andreas, wegen der Straftat laut Art. 479 StGB gemäß Anklagesatz für schuldig erklären und ihn folglich zur Strafe verurteilen, die das Landesgericht für angemessen erachtet;

den Angeklagten zudem zum Ersatz der von der Zivilpartei erlittenen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Schäden verurteilen, die in der Höhe von € 25.000,00 festgelegt werden, oder zum Ersatz jedes höheren oder niederen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Schadens verurteilen, den das Landesgericht für angemessen erachtet;

den Angeklagten zur Erstattung der Einlassungskosten der Zivilpartei, laut beiliegender Kostennote, verurteilen.“

Es wird die Rückerstattung der Dokumente *sub* Nr. 2 + 3 bei Erwaschen in Rechtskraft des Urteils beantragt. Der Staatsanwalt und die Verteidigung widersetzen sich diesem Antrag nicht.

Die Vertrauensverteidiger, RA Dr. Manfred Natzler und RA Dr. Francesco Coran, beantragen den Freispruch des Angeklagten, da die Tat nicht vorliegt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Angeklagte Andreas Unterkircher hat sich in fünf Fällen vor diesem Gericht der strafbaren Handlung der Falschbeurkundung in öffentlichen Urkunden durch eine Amtsperson, vorgesehen von Artikel 479 StGB, zu verantworten, weil er - laut Anklage – am 05.06.2008 und in den darauffolgenden Tagen, in seiner Eigenschaft als Gemeindegsekretär der Gemeinde von Natz-Schabs und somit als Amtsperson in Ausübung seiner Funktionen, nach der Gemeindeausschusssitzung vom 05.06.2008

ein Gutachten hinsichtlich der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit der dem Gemeindeausschuss in der oben genannten Sitzung unterbreiteten Beschlussvorlagen (Art. 81 Absatz 1 des D.P.Reg. 01.02.2005 Nr. 3/L) erstellt hat, indem er darin wahrheitswidrig Tatsachen bestätigte, deren Wahrheit die Urkunde beweisen sollte bzw. im Beschluss des Gemeindeausschusses in Bezug auf die fachliche und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit ein "negatives" Gutachten abgegeben hat, während das mündlich erteilte Gutachten "positiv" gewesen war; insbesondere wird ihm vorgeworfen:

a) das der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses von Natz-Schabs - Nr. 291/2008 vom 05.06.2008 - beigelegte Gutachten über die administrative und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der dem Gemeindeausschuss unterbreiteten Beschlussvorlage zur *"Rückwirkenden Neufestlegung der Gebühren für das Personal der Landesverwaltung für das Mittagessen an den Landeskindergärten in der Gemeinde Natz-Schabs für das Schuljahr 2007/08"* erstellt und unterzeichnet zu haben und dabei wahrheitswidrig bestätigt zu haben, dass er anlässlich der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses am 05.06.2008 laut einschlägigem Einheitstext ein "negatives" Gutachten über die fachliche Ordnungsmäßigkeit der Beschlussvorlage abgegeben hat und als Begründung angab, dass *"durch den reduzierten Beitrag die Kosten nicht gedeckt"* würden, während in Wirklichkeit das während der Sitzung ausgesprochene Gutachten "positiv" gewesen war, was den einstimmig befürwortenden Beschluss des Gemeindeausschusses bewirkt hatte;

b) das der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses von Natz-Schabs - Nr. 290/2008 vom 05.06.2008 - beigelegte Gutachten über die administrative und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der dem Gemeindeausschuss unterbreiteten Beschlussvorlage zur *"Kenntnisnahme des Lageplans des Hotels Ploseblick in Natz für die Verfügbarkeit der vorgeschriebenen und notwendigen Parkplätze"* erstellt und unterzeichnet zu haben und dabei wahrheitswidrig bestätigt zu haben, dass er anlässlich der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses am 05.06.2008 laut einschlägigem Einheitstext ein "negatives" Gutachten über die fachliche Ordnungsmäßigkeit der Beschlussvorlage abgegeben hat und als Begründung angab, dass *"nicht der Art. 123 und folgende des L.G. Nr. 13/97 i.g.F. angewandt werden"*, während in Wirklichkeit das während der Sitzung ausgesprochene Gutachten "positiv" gewesen war, was den befürwortenden Beschluss des Gemeindeausschusses bewirkt hatte;

c) das der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses von Natz-Schabs - Nr. 286/2008 vom 05.06.2008 - beigelegte Gutachten über die administrative und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der dem Gemeindeausschuss unterbreiteten Beschlussvorlage zur *“Beauftragung der Firma Pragma Natur KG mit der Lieferung von Schülertischen und – stühlen für die Grundschule Raas ”* erstellt und unterzeichnet zu haben und dabei wahrheitswidrig bestätigt zu haben, dass er anlässlich der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses am 05.06.2008 laut einschlägigem Einheitstext ein *“negatives”* Gutachten über die fachliche Ordnungsmäßigkeit der Beschlussvorlage abgegeben hat und als Begründung angab, dass *“keine Vergleichsangebote vorliegen“*, während in Wirklichkeit das während der Sitzung ausgesprochene Gutachten *“positiv”* gewesen war, was den einstimmig befürwortenden Beschluss des Gemeindeausschusses bewirkt hatte;

d) das der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses von Natz-Schabs - Nr. 285/2008 vom 05.06.2008 - beigelegte Gutachten über die administrative und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der dem Gemeindeausschuss unterbreiteten Beschlussvorlage zur *“Erweiterungszone St. Sebastian in Aicha – primäre Erschließung; Genehmigung und Liquidierung der Rechnung des Technikers für die Ausarbeitung des Erschließungsprojekts”* erstellt und unterzeichnet zu haben und dabei wahrheitswidrig bestätigt zu haben, dass er anlässlich der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses am 05.06.2008 laut einschlägigem Einheitstext ein *“negatives”* Gutachten über die fachliche Ordnungsmäßigkeit der Beschlussvorlage abgegeben hat und als Begründung angab, dass *“der Beauftragungsbetrag überschritten wird“*, während in Wirklichkeit das während der Sitzung ausgesprochene Gutachten *“positiv”* gewesen war, was den einstimmig befürwortenden Beschluss des Gemeindeausschusses bewirkt hatte;

e) das der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses von Natz-Schabs - Nr. 281/2008 vom 05.06.2008 - beigelegte Gutachten über die administrative und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der dem Gemeindeausschuss unterbreiteten Beschlussvorlage zur *“Verwirklichung der öffentlichen Beleuchtung entlang des Rad- und Gehweges in Aicha”* erstellt und unterzeichnet zu haben und dabei wahrheitswidrig bestätigt zu haben, dass er anlässlich der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses am 05.06.2008 laut einschlägigem Einheitstext ein *“negatives”* Gutachten über die fachliche Ordnungsmäßigkeit der Beschlussvorlage abgegeben hat und als Begründung angab, dass *“keine Vergleichsangebote vorliegen“*, während in Wirklichkeit das während der Sitzung ausgesprochene

Gutachten „positiv“ gewesen war, was den einstimmig befürwortenden Beschluss des Gemeindeausschusses bewirkt hatte.

In Bezug auf diese Anklage wurden im Zuge der Beweisaufnahme der Bürgermeister der Gemeinde Natz-Schabs, Peter Gasser, die Mitglieder des Gemeindeausschusses, Florian Gasser, Johann Huber, Rienzner Hubert und Steger Anna Aloisia, die Gemeindebediensteten Nadia Rossi, Salcher Ingrid und Hannes Jobstraibizer, die ermittelnden Carabinieribeamten Pietro Paolo Gianfranco und Sergio Strazzieri, die Ehefrau des Angeklagten, Marianna Überbacher, der Freiberufler Rudi Bertagnolli, der ehemalige Präsident des Gemeindenverbandes Arnold Schuler sowie der Landesbedienstete Georg Tengler; außerdem wurde die Anhörung des Angeklagten vorgenommen. Die Anklagevertretung sowie die Nebenklägerin hinterlegten eine Reihe von Dokumenten, darunter die von den Carabinieri bei der Gemeinde eingeholten Kopien der Beschlüsse samt so genannten „konformen Gutachten“ bzw. „nicht konformen Gutachten“, die am 31.07.2008 beglaubigten Abschriften der Beschlüsse Nr. 281, 285, 286 und 290 mit den „positiven“ bzw. „ursprünglichen“ Gutachten (= laut Carabinieri „konformen“ Gutachten), die Originale der Beschlüsse Nr. 281, 285, 286, 290 und 291 mit den „negativen“ Gutachten (= laut Carabinieri „nicht konformen“ Gutachten), die Originale der „positiven“ (= „konformen“ bzw. „ursprünglichen“) Gutachten bezüglich der fünf ebengenannten Beschlüsse, weiters das Sitzungsprotokoll des Gemeindeausschusses vom 05.06.2008, sowie die Kopie der disziplinarrechtlichen Vorhaltungsschreiben des Bürgermeisters an Unterkircher vom 08.08.2008 und 13.11.2008, sowie die schriftliche Antwort des Rechtsvertreters des Angeklagten RA. Dr. Natzler vom 04.09.2008 auf das erste Schreiben, weiters den Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 693/2008 vom 23.12.2008, mit welchem die vorbeugende zeitweilige Dienstenthebung des Angeklagten verfügt wurde, das Honorarangebot des Ing. Bertagnolli vom 08.09.2006 [Anklagepunkt d)], die Mitteilung der Beauftragung durch die Gemeindeverwaltung vom 26.10.2006 sowie drei Teilrechnungen sowie zwei Zahlungsanweisungen vom 28.06.2007 und 13.10.2008 und das Protokoll der Gemeindeausschusssitzung vom 03.07.2008. Die Verteidigung hat zwei mit dem Beistand anderer Gemeindesekretäre getroffene Gemeindeausschussbeschlüsse aus den Jahren 2006 und 2007 hinterlegt, die Anfrage des Vizebürgermeisters Florian Gasser an das Landesamt für Bauaufträge vom 10.07.2008 und die schriftliche Antwort desselben vom 08.09.2008 in der Angelegenheit Ing. Bertagnolli [Anklagepunkt d)], die Kopie des

Gemeindeausschussbeschlusses in der vorgenannten Sache, Nr. 473, vom 18.09.2008, die Kopie der Tagesordnungen der Gemeindeausschusssitzung vom 11.09.2008 und 13.11.2008 mit handschriftlichen Notizen, die Kopie des Gemeindeausschussbeschlusses Nr. 271/2008 vom 22.05.2008 samt beigefügtem negativen fachlichen Gutachten des Gemeindesekretärs Unterkircher, sowie weitere vier Beschlüsse mit negativen fachlichen oder buchhalterischen Gutachten vom 03.07.2008, 10.07.2008, 02.04.2009, 28.05.2009, die Beschlüsse Nr. 9/2009 und 304/2009, ohne Gutachten, den Beschluss Nr. 269/2008 vom 22.05.2008 betreffend die „Sache Ploseblick“ [Anklagepunkt b)] und das vom Angeklagten in Auftrag gegebene technische Gutachten des Geom. Reinhold Prünster vom 05.11.2009.

Anhand der sich aus den Erklärungen der vorgenannten Personen und den angeführten Dokumenten ergebenden Elemente kann folgender prozessgegenständlicher Sachverhalt rekonstruiert werden, aus welchem die in der Folge ausgeführten Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Im Lichte des Inhaltes der betreffenden Dokumente und der Zeugenaussagen, insbesondere jener der N. Rossi und der I. Salcher, kann als bewiesen gelten, dass am 05.06.2008 der Gemeindeausschuss der Gemeinde Natz-Schabs getagt hat. Bei der entsprechenden Sitzung der Bürgermeister, die weiter oben namentlich genannten Gemeindereferenten und der heutige Angeklagte in seiner Eigenschaft als Gemeindesekretär anwesend waren. Bei dieser Gelegenheit wurden unter anderem die prozessgegenständlichen Beschlüsse gefasst. Am 31.07.2008 ist es dann im Gemeindehaus im Zusammenhang mit einem gegen Unterkircher laut der Aussage von Bürgermeister Gasser am besagten 05.06.2008 wegen anderer Sachen eingeleitetem Disziplinarverfahren zu einem Treffen zwischen ihm und einer gewissen Rechtsanwältin Lobis gekommen, im Zuge dessen N. Rossi ihn, Gasser, angeblich zufällig darauf hingewiesen haben soll, dass Unterkircher in Bezug auf die im Anklagesatz angeführten Beschlüsse kein positives fachliches / ein negatives fachliches Gutachten erteilt hatte (genauer gesagt, ist auf dem in der Gemeinde Natz-Schabs dem jeweiligen Beschluss gewohnheitsgemäß lose beigefügtem Blatt, welches im unteren Teil das vom Gesetz vorgeschriebene Gutachten über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit und im oberen Teil das ebenfalls gesetzlich vorgesehene Gutachten über die fachliche Ordnungsmäßigkeit enthält, das erstgenannte in vier von fünf Fällen, d.h. ausgenommen beim Beschluss Nr. 285/2008, in welchem der entsprechende Teil durchgestrichen ist, von Unterkircher ordnungsgemäß erstellt und unterzeichnet, während – was das Zweitgenannte

betrifft – das Formblatt zwar in der für das positive Gutachten gebräuchlichen Form ausgedruckt, in allen Fällen jedoch die Worte „positiv“ bzw. „favorevole“ händisch durchgestrichen sind und an der im Zusammenhang mit dem fachlichen Gutachten vorgesehenen Stelle die Unterschrift des Gemeindegeschäftsführers fehlt). Auf Betreiben des Bürgermeisters hin wurde dann von vier der fünf Beschlüsse samt Gutachten durch Rossi eine beglaubigte Kopie angefertigt (von der Zivilpartei hinterlegt *sub* Dok. Nr. 1), während die Kopie des fünften, die Nr. 291/08 tragenden Beschlusses sodann von den Carabinieri zusammen mit einer Kopie der anderen vier Beschlüsse in der Folge für die gegenständlichen strafrechtlichen Ermittlungen herangezogen wurden (vgl. die als „allegato 3“ vom Staatsanwalt hinterlegten Dokumente; die Originale der Beschlüsse wurden von der Zivilpartei zusammen mit der „zweiten Version“ der Gutachten hinterlegt, während die Originale der „ersten Version“ der Gutachten als Dok. 3 der Zivilpartei in der Verfahrensakte aufliegen). Unterkircher wurde in der Folge im Rahmen der disziplinarrechtlichen Vorhaltung vom 08.08.2008 mit der Angelegenheit konfrontiert, wobei ihm – neben 14 anderen Verstößen - angelastet wurde, in Bezug auf drei nicht prozessgegenständliche Beschlüsse negative Gutachten abgegeben zu haben, ohne diese rechtlich und sachlich nachvollziehbar zu begründen, und wie angeblich *ex post* in Bezug auf die Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Beschlüsse Nr. 281, 285, 286 festgestellt wurde, überhaupt kein „administratives Gutachten“ abgegeben zu haben, obwohl im Beschlusstext, welcher dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt worden war, ausdrücklich darauf verwiesen worden war, wobei ihm diesbezüglich insbesondere angekreidet wurde, dass er es unterlassen hatte, den Gemeindeausschuss über das Nichtvorliegen eines unterschriebenen fachlichen Gutachtens zu informieren. Auf diese Anschuldigung konterte RA. Natzler im Namen des Angeklagten mit Schreiben vom 04.09.2008, dass negative Gutachten stets begründet worden seien, wobei in den angeblich ohne vorheriges Gutachten gefassten Beschlüssen sich Unterkircher sicher sei, diese (negativ) abgegeben zu haben, diese aber anscheinend verloren gegangen waren.

In der Zwischenzeit hat die normalerweise mit der Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse betraute Gemeindebedienstete I. Salcher (welcher erklärt, am 05.06.2008 in Urlaub gewesen zu sein), „*wahrscheinlich Ende August*“ in ihrer Ablage im Büro die als Anlage zu den Beschlüssen unter Dok. Nr. 2 der Zivilpartei vorgelegten Blätter aufgefunden, in welchen das in der oberen Blatthälfte angeführte und von Unterkircher unterzeichnete fachliche Gutachten mit der Anführung der

entsprechenden Gründe ausdrücklich als „negativ“ bescheinigt wird, während das buchhalterische Gutachten im unteren Teil – unter Angabe der vorgesehenen Ausgabe, des Kapitels und der Verpflichtung/Feststellung oder der Bestätigung, dass keine Ausgabe vorgesehen ist – ordnungsgemäß ausgestellt und von Unterkircher unterschrieben ist. Salcher, welche erklärt hat, über den nachherigen Fortgang der Sache nicht Bescheid zu wissen, übergab diese Blätter dem Bürgermeister, woraufhin das vorliegende Strafverfahren in Gang gebracht wurde, in welchem der Angeklagte beschuldigt wird, dass er mit der Ausfertigung der von Salcher aufgefundenen Gutachten sich in seiner Eigenschaft als Amtsperson der Falschbeurkundung schuldig gemacht hat, zumal er bei Beschlussfassung nicht das in der Folge bescheinigte negative Gutachten, sondern ein positives Gutachten erteilt hatte.

Da die dem Angeklagten vorgehaltene Straftat im Anlassfall darin besteht, dass er in seiner Eigenschaft als Amtsperson in einer öffentlichen Urkunde (jener, die das mehrmals zitierte fachliche Gutachten beinhaltet) wahrheitswidrig bescheinigt, eine rechtlich relevante Handlung gesetzt zu haben (genauer gesagt, vor versammeltem Gemeindeausschuss eine Erklärung abgegeben zu haben), hat dieses Gericht nun festzustellen, ob Unterkircher tatsächlich bei der Sitzung (zumindest auch nur sinngemäß) nicht von sich gegeben hat, was er in der Folge zu Papier gebracht hat.

Die damit verbundene Schwierigkeit besteht darin, dass in der Gemeinde Natzschabs – wie offenbar in anderen Gemeinden auch - im prozessgegenständlichen Zeitraum bei der Vorbereitung, Abwicklung und folgenden Aufarbeitung der Ergebnisse der Ausschusssitzung, insbesondere bei der Abfassung der Gutachten, nicht unbedingt im Sinne des Gesetzgebers gearbeitet wurde, wenn man bedenkt, dass der auch interne Verwaltungsakt der Schriftform bedarf und weiters ein Gutachten eigentlich dem Beschluss vorangehen sollte, in Bezug auf den es ausgesprochen wird. Wie die Zeugin Salcher bestätigt hat, wurden zu jener Zeit das buchhalterische und fachliche Gutachten generell erst nach der Sitzung in Schriftform erstellt, wobei sie sich zu erinnern glaubte, dass sie – da sie über keine direkte Information über den Hergang der Sitzung verfügte – diese zunächst immer als positiv ausdrückte und es dem Gemeindesekretär oder zuständigen Beamten oblag, dieses im gegenteiligen Falle zu berichtigen oder in seinem Sinne neu zu erstellen. Laut den verschiedenen angehörten Gemeindeausschussmitgliedern kam es aber auch bei der Sitzung selbst nicht immer zu einer ausdrücklichen Stellungnahme, sondern in der Praxis ging man davon aus, dass – sofern der

Gemeindesekretär sich nicht gegenteilig äußerte – beide Gutachten als positiv anzusehen waren. Entsprechend ist daher auch der Grundtenor der Aussagen der Obgenannten, was die prozessgegenständlichen Beschlüsse betrifft: Da Unterkircher nichts gesagt habe, habe er ein positives Gutachten abgegeben. Bei einer genauen Befragung kommen jedoch zumindest berechnete Zweifel auf, dass der Angeklagte – wenn auch vielleicht von den Anwesenden nicht unbedingt so aufgefasst – seine in der Folge dokumentierten Einwände vorgebracht hat bzw. diese den Betroffenen bekannt waren. Diese Schlussfolgerung kann und muss unter anderem aus einzelnen Details der Zeugenaussagen des Bürgermeisters und verschiedener Gemeindeausschussmitglieder, sowie aus sich von vorangehenden Beschlussfassungen ergebenden Elementen gezogen werden, wobei in der ganzen prozessgegenständlichen Angelegenheit aber wohl auch das gespannte Verhältnis zwischen Gemeindeverwaltern und Gemeindesekretär eine wichtige Komponente für die Urteilsfindung darstellt, Klima, welches die Kommunikation zwischen den Betroffenen stark beeinträchtigt zu haben scheint, wenn nicht sogar unmöglich gemacht hat (vgl. diesbezüglich die Aussagen von A. Steger, wonach es bei den Sitzungen „manchmal auch ein bisschen laut hergegangen ist“ und sich das „Verhältnis zum Gemeindesekretär immer verschlechtert hat“), wobei man den Eindruck nicht los wird, dass es im Mai – Juni 2008 offenbar bereits zum offenen Konflikt gekommen war, bei dem nicht miteinander, sondern fast schon gegeneinander gearbeitet wurde, was wiederum zum Schluss führt, dass der Gemeindesekretär etwaige Einwände sicherlich nicht unausgesprochen gelassen hat. Keine ausschlaggebende Bedeutung in Bezug auf die Rekonstruktion der Vorkommnisse im Zuge der Gemeindeausschusssitzung vom 05.06.2008 kommt nach Meinung dieses Gerichtes hingegen einer Reihe von, seitens der Anklage und Nebenklägerin als für entscheidend erachteten, Besonderheiten des üblichen Prozedere bei der Abwicklung der Gemeindeausschusssitzungen zu, dies nicht nur, da die Verteidigung des Angeklagten insbesondere das Argument einiger der Gemeindeverwalter entkräften konnte, wonach der Gemeindesekretär im Zuge der Sitzung sicherlich kein negatives Gutachten abgegeben hat, da sie in diesem Fall den betreffenden Beschluss nicht gefasst hätten (es wurden nämlich mehrere von ihnen, auch mit dem Beistand anderer Gemeindesekretäre gefasste Beschlüsse vorgelegt, wo dies trotzdem erfolgt ist), sondern auch die Zeugen bezüglich der Häufigkeit von negativen Gutachten oder der Vorgangsweise in solchen Fällen unterschiedliche Aussagen gemacht haben. So kamen laut H. Rienzner und F. Gasser solche

Angelegenheiten gar nicht auf die Tagesordnung, laut Bürgermeister Gasser wurde in einigen solcher Fälle, nach Einholung der Rechtsmeinung anderer Gemeindesekretäre trotzdem beschlossen, Umstand der von J. Huber bestätigt wird, der hinzugefügt hat, dass es bei negativen Gutachten vor der Entscheidung auch gelegentlich zu Vertagungen gekommen ist.

Dies vorausgeschickt kann nun, auf die einzelnen prozessgegenständlichen Beschlüsse Bezug nehmend, angesichts der Zeugenaussage des H. Rienzner in Bezug auf den Beschluss Nr. 285/2008, betreffend die Liquidierung des Technikers Bertagnolli für die Ausarbeitung des Erschließungsprojektes St. Sebastian in Aicha, zunächst als bewiesen gelten, dass Unterkircher den Gemeindeausschussmitgliedern im Vorfeld der Beschlussfassung sehr wohl mitgeteilt hat, dass er für den Fall, dass der Beschluss, so wie formuliert, verabschiedet worden wäre, er ein negatives Gutachten abgegeben hätte, sodass der Ausschuss *„bei der Sitzung, weil der Gemeindesekretär nichts anderes gesagt hat, davon ausgehen musste, dass er immer noch negativ eingestellt war“*, Aussage die wohl jegliche weiteren Ausführungen zum Thema - offenbar nicht gegebener - Stichhaltigkeit des Anklagepunktes d) überflüssig macht.

Auch im Hinblick auf Beschluss Nr. 290/2008, betreffend die Kenntnisnahme des Lageplanes des Hotel Ploseblick in Natz über die Verfügbarkeit der vorgeschriebenen Parkplätze, sprechen mehrere Tatsachen dafür, dass den Gemeindeverwaltern die ablehnende Haltung des Gemeinsekretärs bei Beschlussfassung bewusst war bzw. gewesen sein muss (wohl nicht umsonst haben sich zwei von ihnen, nämlich A. Steger und H. Rienzner, der Stimme enthalten). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Gemeindeausschuss sich bereits am 22.05.2008 mit derselben Sache beschäftigt hatte, wobei man – wie im entsprechenden Beschluss Nr. 269/2008 zu lesen und von mehreren Ausschussmitgliedern im Zeugenstand bestätigt worden ist, Unterkircher bereits damals darauf hingewiesen hatte, dass im Anlassfall die Bestimmungen laut Art. 123 und 124 LG 13/1997 Anwendung fänden, da die im Lageplan vorgesehenen Parkplätze in Frage zu stellen seien (in anderen Worten, die Gemeindeverwaltung müsse die vom Landesgesetz für die Nichtverfügbarkeit der Parkplätze vorgesehene Ausgleichszahlung einfordern müssen, A.d.V.). Im Text des genannten Beschlusses vom 22. Mai 2008 ist demnach angeführt, dass das Gemeindebauamt über die Verwirklichung der Parkplätze zu wachen habe, Zusatz, welcher dazu geführt hat, dass die Sache bei der Sitzung vom 05.06.2008 nochmals auf die Tagesordnung

gesetzt worden ist, wobei im bei dieser Gelegenheit gefassten Beschluss der vorgenannte Passus nicht mehr enthalten ist. H. Rienzner lässt in seiner Zeugenaussage dabei keinen Zweifel darüber offen, dass Unterkircher am 22.05.2008 zur Sache eine „negative Stellungnahme“ abgegeben hatte, da die Parkplätze „nicht ganz vorhanden waren“, wobei sich der Referent aber nicht mehr erinnerte, ob der Angeklagte bei der Sitzung vom 05.06.2008 seine Meinung diesbezüglich geändert hatte, er, Rienzner, habe sich jedenfalls der Stimme enthalten, da ihm die Sache als Laie nicht ganz klar war. Dies ist laut Auffassung dieses Gerichtes ein eindeutiger Hinweis dafür, dass bei der Sitzung über die Verfügbarkeit der Parkplätze diskutiert wurde und diese selbst danach nicht allen „klar“ gewesen sein muss (vgl. in diesem Sinne auch die zum Thema „Ploseblick“ eher ausweichend antwortende Zeugin A. Steger), sodass - da auch keines der anderen befragten Ausschussmitglieder glaubhaft bezeugen konnte, dass Unterkircher seine vorherige Ablehnung revidiert hatte - wohl eher auszuschließen ist, dass der Beschluss vom Gemeindesekretär kommentarlos hingenommen worden ist.

Auch im Hinblick auf die Angelegenheit „Verwirklichung der öffentlichen Beleuchtung entlang des Rad- und Gehweges in Aicha“ [Beschluss Nr. 281/2008 – Anklagepunkt *sub e*)], hat sich herausgestellt, dass der Gemeindeausschuss bereits rund zwei Wochen vorher (am 22. Mai 2008) einen die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten in der Ortschaft Aicha betreffenden Beschluss (Nr. 271/2008) genehmigt hat, in Bezug auf welchen Unterkircher ein negatives fachliches Gutachten abgegeben hatte und zwar wegen des Fehlens von Vergleichsangeboten, d.h. mit derselben Begründung, wie sie in den prozessgegenständlichen Gutachten zu den Beschlüssen Nr. 281/2008 und 286/2008 [Anlagepunkte c) und e)] angeführt ist. Am 22. Mai 2008 ist der Beschluss Nr. 271 jedoch, so glaubte sich der Zeuge J. Huber zu erinnern, trotz des negativen Gutachtens gefasst worden, dies wohl – wie Bürgermeister Gasser bei der Nennung von Beispielen von trotz negativem fachlichen Gutachten gefassten Beschlüssen erklärt hat – da er sich bei anderen Gemeindesekretären erkundigt hatte, welche die Auskunft gegeben haben sollen, dass im Falle von Ankäufen (Aufträgen) unter € 20.000,00- auch nur ein Angebot ausreicht. Es kann also – auch da von den Parteien keine vorherigen Beschlüsse mit derselben Problematik vorgelegt wurden - dem Angeklagten durchwegs Glauben geschenkt werden, wenn er im Zuge seiner Einvernahme erklärt hat, dass er bereits im Mai 2008 die Ausschussmitglieder (es

sei dahin gestellt, ob richtiger- oder fälschlicherweise) auf die Notwendigkeit von drei Vergleichsangeboten hingewiesen hatte, sodass diese seine Position am 05.06.2008 allen bekannt war bzw. gewesen sein muss. Da es merkwürdig wäre, wenn der Gemeindegeschäftsführer in so kurzer Zeit seine Meinung geändert hätte, kann man also – zumal sich selbst Bürgermeister Gasser nicht mehr genau daran erinnern kann, was Unterkircher am 05.06.2008 diesbezüglich genau gesagt hat – auch hinsichtlich des die Straßenbeleuchtung entlang des Geh- und Radweges in Aicha betreffenden Beschlusses nicht jenseits jeglichen Zweifels behaupten, dass der Beamte nicht seine Bedenken im angeführten Sinne geäußert hat.

Die gleiche Schlussfolgerung gilt weiters für den oben bereits erwähnten Beschluss Nr. 286/2008, welcher die „Beauftragung der Firma Pragma Natur KG mit der Lieferung von Schülertischen und –stühlen für die Grundschule von Raas“ zum Gegenstand hat, dies um so mehr angesichts der offenkundigen (aufgrund der oben bereits erwähnten angespannten Verhältnisse von Unterkircher sicher nicht akzeptierten) Anomalie, dass A. Steger, ihrer Aussage zufolge, den Auftrag bereits vor der Sitzung vom 05.06.2008 an die genannte Firma vergeben hatte, was sie – zumindest so glaubt man aus der widersprüchlichen Aussage der Vorgenannten verstehen zu können – damit rechtfertigt, dass sie die Sache im „Sekretariat“ (aber offenbar, zumindest was die technisch-administrative Ordnungsmäßigkeit bzw. Abwicklung angeht, nicht mit Unterkircher) besprochen hatte, sodass sie davon ausgegangen war, dass alles „in Ordnung gehe“. A. Steger gibt im Zuge ihrer Zeugenaussage aber auch zu verstehen, dass ihr das Problem der drei Vergleichsangebote durchwegs bekannt war, zumal sie meint, dass sie sich gewundert hätte, wenn Unterkircher ein negatives fachliches Gutachten erteilt hätte, zumal sich der Wert des Auftrages auf € 14.000,00- belief. Da nun auch in Bezug auf diesen Beschluss alle Gemeindegeschäftsführermitglieder erklärt haben, von einem positiven fachlichen Gutachten ausgegangen zu sein, weil Unterkircher angeblich nicht ausdrücklich ein „negatives Gutachten“ abgegeben hat, sich die Einzelnen aber nicht mehr daran erinnern konnten, was er sonst gesagt hat (vgl. diesbezüglich die Aussage von Bürgermeister Gasser – Seite 45 des Protokolls), liegt also ebenfalls in dieser Angelegenheit kein ausreichender Beweis für die vorbehaltlose Zustimmung des Unterkircher vor bzw. ist eine solche zu Recht anzuzweifeln.

Im Lichte der bis zu dieser Stelle gewonnenen Erkenntnisse kann schlussendlich auch in Bezug auf den Beschluss Nr. 291/2008, in Sachen „rückwirkende Neufestlegung der Gebühren für das Personal der Landesverwaltung für das

Mittagessen an den Landeskindergärten in der Gemeinde Natz-Schabs für das Schuljahr 2007-2008“, die von Unterkircher bei seiner Einvernahme getätigte Aussage nicht als völlig unglaubwürdig abgetan werden, wonach er sehr wohl bereits im Jänner 2008, bei der Fassung des Beschlusses Nr. 47/2008, darauf hingewiesen hatte, dass die Kostenbeteiligungen betreffenden Beschlüsse immer nur für die Zukunft gelten können und er am 05.06.2008 erneut denselben Einwand erhoben hätte. In diesem Zusammenhang ist dabei insbesondere zu bedenken, dass ihm sofort klar gewesen sein dürfte, dass vor allem ihm die praktische Umsetzung der Entscheidung, da der Beschluss haushaltsübergreifend ist (er betrifft das Schuljahr 2007/2008, sodass er sich auf die Abschlussrechnung des Haushaltsjahres 2007 auswirkt) wohl einiges Kopfzerbrechen beschert hätte. Da es an erster Stelle an ihm lag, das eben genannte Problem zu lösen, scheint es also unglaubwürdig, dass er die ganze Sache nicht einfach hingenommen hat. Auch in diesem Fall kann also nicht ausgeschlossen werden bzw. es muss sogar als wahrscheinlich angenommen werden, dass es zu einer Diskussion gekommen ist, deren Inhalt aber anscheinend nicht für alle Beteiligten in derselben Art und Weise aufgefasst bzw. interpretiert worden ist.

Zusammenfassend kann also angesichts der bisherigen Ausführungen erstens davon ausgegangen werden, dass Unterkircher – anders als im Anklagesatz angeführt - bei der Gemeindeausschusssitzung zu keinem der prozessgegenständlichen Beschlüsse *expressis verbis* ein positives Gutachten über die fachliche Ordnungsmäßigkeit ausgesprochen hat, Schlussfolgerung, die zuletzt auch daraus gezogen werden kann, dass – wie weiter oben bereits erklärt - es zur damaligen Zeit in der Gemeinde Natz-Schabs nicht üblich war, dass die Abgabe eines positiven Gutachtens ausdrücklich erfolgte, sondern dass man dieses aus dem Schweigen des Gemeindesekretärs bei der Beschlussfassung ableiten zu können glaubte. Weiters kann im Lichte der Zeugenaussage des H. Rienzner als bewiesen gelten, dass den Mitgliedern des Gemeindeausschusses bei der Sitzung vom 05.06.2008 wohl zweifelsohne die Einwände des Gemeindesekretärs zum Beschluss Nr. 285/08 [Anlagepunkt d)] kundgetan worden sind (vgl. dazu Seite 57 des Stenotypieprotokolls der Verhandlung vom 01.04.2011); was die übrigen prozessgegenständlichen Beschlüsse angeht, ist zwar kein so klarer und eindeutiger Beweis in diesem Sinne gegeben, aber auch in diesen Fällen liegen die verschiedenen, bereits ausführlich erläuterten Elemente vor, aus welchen geschlossen werden kann, dass den Mitgliedern des Ausschusses die ablehnende Haltung des Gemeindesekretärs vor

Beschlussfassung bekannt war. Außerdem kann im Anlassfall – wie auch schon weiter oben angedeutet - angesichts des von mehreren Zeugen beschriebenen, tumultartigen Herganges der Sitzungen (die Zeugin N. Rossi hat sogar bestätigt, dass man das Schreien öfters bis auf den Gang vor dem Versammlungszimmer hörte) nicht ausgeschlossen werden – dass allfällige Wortmeldungen der Einzelnen einfach im Durcheinander untergegangen sind oder es einfach am gegenseitigen bewussten Zuhören scheiterte, Eventualität, welche im Zusammenhang mit der korrekten Anwendung des im Strafrecht geltenden Prinzips *in dubio pro reo* durchaus nicht außer Acht gelassen werden darf und die nur im Falle der Abfassung eines ausführlicheren Protokolls oder einfach nur der schriftlichen Ausfertigung der Gutachten vor Beschlussfassung und Vorweisen derselben an die Ausschussmitglieder ein reine Hypothese darstellen würde.

In Anbetracht der Tatsache, dass das durch den dem Angeklagten vorgehaltenen Straftatbestand geschützte Rechtsgut im Vertrauen der Allgemeinheit auf den Wahrheitsgehalt des rechtsrelevanten Inhaltes des öffentlichen Aktes besteht, wobei diese Wahrheitstreue im vorliegenden Fall in Bezug auf den besonderen Umstand gewährleistet sein muss, ob die in den prozessgegenständlichen, negativen Gutachten angeführten Einwände des Gemeindesekretärs den Ausschussmitgliedern vor Beschlussfassung (unabhängig vom exakten Wortlaut und der ausdrücklichen Verwendung des Begriffes „negatives Gutachten“) sinngemäß bekannt gegeben worden sind (Sinn und Zweck der Abgabe des fachlichen Gutachten ist es nämlich nur, den Abstimmenden die Möglichkeit zu geben, die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns abzuschätzen und sich dementsprechend zu verhalten bzw. es den verschiedenen Kontrollinstanzen zu ermöglichen, die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses nachzuvollziehen), muss also abschließend erkannt werden, dass die bis zu dieser Stelle dargelegten Ausführungen das Bestehen des objektiven Tatbestandes der vorgehaltenen Falschbeurkundung in Bezug auf den oben angeführten Beschluss unter Punkt d) des Anklagesatzes wohl vollständig auszuschließen gebieten, während bezüglich der übrigen Beschlüsse derselbe zumindest nicht jenseits jeglichen Zweifels als erwiesen gelten kann.

Dies alles vorausgeschickt, ist der Angeklagte demnach in Anwendung des Artikels 530, 1. und 2. Absatz StPO von den ihm vorgehaltenen Straftaten freizusprechen, da die entsprechenden Taten nicht vorliegen.

Da die von der Nebenklägerin *sub* Dok. Nr. 2 und 3 bei der Verhandlung vom 18.06.2010 hinterlegten, von ihr als öffentlicher Verwaltung laut Gesetz zu

verwahren öffentlichen Urkunden angesichts der getroffenen Entscheidung nicht einzuziehen sind oder auch sonst keine gerichtlichen Verfügungen in Bezug auf dieselben zu ergehen haben, wird schlussendlich dem Antrag der Zivilpartei auf Rückgabe derselben stattgegeben; diese hat nach Erwasen in Rechtskraft des vorliegenden Urteiles zu erfolgen.

URTEILSSPRUCH

Nach Einsichtnahme in den Art. 530, Abs. 1 und 2 StPO,

spricht

der Richter den Angeklagten von den ihm vorgehaltenen Taten

frei,

da diese nicht vorliegen.

Er verfügt die Rückgabe der von der Zivilpartei unter Nr. 2 und 3 bei der Verhandlung vom 18.06.2010 hinterlegten Dokumente nach Erwasen in Rechtskraft des vorliegenden Urteiles.

Die Urteilsbegründung wird innerhalb von 90 Tagen hinterlegt.

Brixen, den 12. Jänner 2012

DER VERWALTUNGSDIREKTOR

Dr. Josef Mair

DER RICHTER

Oswald Leitner